

## **§ 9 Anrechnung des Sachbezugswerts**

- (1) Der Sachbezugswert ist in monatlichen Teilbeträgen von den Bezügen einzubehalten.
- (2) <sup>1</sup>Besteht kein Anspruch auf Bezüge, sind monatliche Beträge in gleicher Höhe zu leisten. <sup>2</sup> § 11 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 gelten entsprechend.
- (3) Entsprechendes gilt für die Schlußzahlung der Betriebskosten.